

Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung

Positionspapier der Plattform gegen Ausbeutung und Menschenhandel [1]

Stand: Mai 2025

Definition und Erscheinungsformen:

Sexuelle Ausbeutung ist eine der Ausbeutungsformen des österreichischen Tatbestands „Menschenhandel“ (§ 104a StGB), wie im UNO-Palermoprotokoll sowie in der Europaratskonvention gegen Menschenhandel vorgegeben.

Sexuelle Ausbeutung liegt vor, wenn eine Person sexuelle Leistungen erbringen soll, die mit ihren körperlichen, psychischen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen nicht im Einklang stehen und somit ein menschenwürdiges Leben beeinträchtigen. Darunter fällt auch, wenn einer Person der Großteil ihrer Einnahmen vorenthalten wird. [2]

Historisch gesehen bezog sich die Definition von sexueller Ausbeutung ausschließlich auf Ausbeutung in der Prostitution. Allerdings kann sexuelle Ausbeutung auch im Kontext von Ehehandel, von Pornographie oder im Rahmen einer unter Zwang eingegangenen Geschlechtsgemeinschaft bzw. durch erzwungene Leihmutterschaft vorkommen. Sexuelle Ausbeutung kann auch im Zusammenhang mit Arbeitsausbeutung stattfinden, zum Beispiel in einem Haushalt oder einem Pflegeverhältnis, wenn die finanzielle Abhängigkeit der Person und / oder die räumliche Nähe für sexuelle Übergriffe ausgenutzt werden.

Ein Großteil der in Österreich identifizierten Betroffenen von Menschenhandel wird zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gehandelt.[3]

Überwiegend sind Frauen und Mädchen von diesem Bereich des Menschenhandels betroffen. 2022 waren es weltweit 90%. (UNODC: Global Report on Trafficking in Persons, 2024, 53) Es ist allerdings davon auszugehen, dass der Anteil von männlichen und transgener Personen, die von sexueller Ausbeutung betroffen sind, im Dunkelfeld höher liegt, da diese Fälle kaum erkannt werden.

Menschenhandel kann ***generell*** – so auch zum Zweck der sexuellen Ausbeutung -

durch folgende Umstände begünstigt werden:

- Ausnützen der Notlage einer Person
 - Armut durch fehlende soziale Absicherung
 - Ausbleiben von Unterhaltszahlungen an Alleinerziehende
 - mangelnde Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten im Herkunfts-, Transit- oder Zielland

- fehlende Aufenthaltsgenehmigung
- fehlender Zugang zum Arbeitsmarkt
- Ausnützen von Machtgefällen, beispielsweise als Folge von
 - einer unter Zwang eingegangenen Geschlechtsgemeinschaft
 - Schuldknechtschaft
 - einer (familiären) Gewaltbeziehung
 - einer emotionalen Abhängigkeit in Eltern-Kind- oder Paarbeziehungen
 - körperlichen oder seelischen Beeinträchtigungen der betroffenen Personen
 - religiösen Überzeugungen (z. B. Juju oder Voodoo-Zauber)

Herausforderungen:

Der Zugang zu vielen grundlegenden Opferrechten setzt die „offizielle“ Identifizierung von Opfern voraus.

Diese ist in Österreich derzeit immer noch ausschließlich der Polizei vorbehalten und erfordert daher eine Anzeige bzw. Aussage der Betroffenen bei der Polizei.

Das ist problematisch, weil vielen Opfern aus den weiter unten angeführten Gründen die Aussage vor der Polizei (noch) nicht zumutbar ist. Damit bleibt ihnen der Zugang zu vielen ihnen aufgrund internationaler Konventionen zustehenden Rechten verwehrt.

Fehlende Rechte bzw. Schutzvorschriften im Umfeld der Prostitution:

Sexuelle Ausbeutung findet häufig im Kontext der Prostitution statt.

Sie wird durch das Fehlen von Arbeitsrechten, Regelung von Mindestlöhnen sowie anderer Schutzvorschriften (wie Mutterschutz) bzw. der Festlegung von Obergrenzen für Raummieten gefördert, da die betroffenen Personen unter großem finanziellen Druck Arbeitsbedingungen und Praktiken akzeptieren müssen, die sie grundsätzlich ablehnen. Der finanzielle Druck wird auch dadurch erhöht, dass Menschen in der Prostitution wiederholt für Fehlverhalten von Kund*innen verwaltungsstrafrechtlich belangt werden.

Auswirkungen des geltenden Asylrechts mit Hinblick auf Arbeitsmarktzugang

Anträge auf internationalen Schutz sind schnellstmöglich abzuwickeln, damit Menschen in prekären Lebenssituationen nicht durch eine monatelange Unsicherheit zusätzlich belastet

werden. In dieser vulnerablen Phase sind sie adäquat unterzubringen und zu versorgen, damit sie nicht in Ausbeutungsverhältnisse geraten.

Betroffene von Menschenhandel werden von den Ausbeuter*innen häufig angehalten, sich in Österreich unter Angabe falscher Asylgründe oder einer falschen Identität als Asylwerber*innen registrieren zu lassen, damit sie bei Behördenkontrollen nicht auffallen. Das beeinträchtigt ihre Glaubwürdigkeit massiv, wenn sie später die Gefahr der Vergeltung oder neuerlichen Rekrutierung durch Menschenhändler*innen als (wahren) Asylgrund offenbaren.

Identifizierung von Betroffenen

Die Identifizierung von Betroffenen wird dadurch erschwert, dass sie oft von Personen aus ihrem familiären Umfeld ausgebeutet werden oder von Personen, von denen sie durch Vortäuschung eines Liebesverhältnisses emotional abhängig sind, und gegen die sie daher nicht vor der Polizei aussagen wollen.

Hinzu kommt, dass sich viele Betroffene selbst nicht als Opfer sehen.

Auch die mit Prostitution einhergehende Stigmatisierung kann die Identifizierung erschweren.

Hinzu kommt der Rollenkonflikt der Polizei, die einerseits das Vertrauen möglicher Betroffener gewinnen soll, um sie als Opfer von Menschenhandel identifizieren zu können, andererseits aber oft dieselben Personen laufend wegen Verwaltungsübertretungen bestrafen muss [4].

Sexuelle Ausbeutung im privaten Kontext, sei es infolge Ehehandels oder erzwungener Leihmutterchaft oder durch sexuelle Übergriffe auf Haushaltsangestellte, bleibt der öffentlichen Wahrnehmung weitgehend verborgen. Durch diese Isolation im privaten Bereich wird eine Identifizierung der Betroffenen zusätzlich erschwert.

Fehlende Perspektiven

Fehlende oder schwer zugängliche Perspektiven machen es dem Großteil der Betroffenen unmöglich, dem Ausbeutungsverhältnis zu entkommen. So ist es für Menschen, die sich selbst aus Ausbeutungsverhältnissen befreien konnten oder die aus diesen befreit wurden, oftmals schwer, den Zugang zu Unterstützungsleistungen zu finden. Ohne Bereitschaft zur Aussage oder Anzeige steht den Betroffenen grundsätzlich keine finanzielle Absicherung zu, da diese an die Erteilung eines Aufenthaltstitels gebunden sind.

Weitere Hürden sind Traumata, fehlende Sprachkenntnisse oder gar fehlende Alphabetisierung, aber auch fehlende Kinderbetreuung.

Forderungen der Plattform:

- Strafverfolgungsbehörden sollten andere Beweise als Opferaussagen gewinnen, um oftmals traumatisierte oder eingeschüchterte Opfer zu schonen.
- Die Erholungs- und Bedenkzeit sollte von 30 Tagen auf 6 Monate verlängert und gesetzlich verankert werden, um eine tatsächliche Erholung von Opfern zu ermöglichen und damit auch die Aussagebereitschaft von traumatisierten Opfern gegen die Täter*innen zu erhöhen und auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu verzichten, um eine Stabilisierung des Opfers zu ermöglichen.
- Betroffenen von Menschenhandel sollen die vollen Opferrechte, insbesondere Aufenthaltsrecht, finanzielle Absicherung und Zugang zum Gesundheitssystem, unabhängig von einer Anzeige zustehen, wenn sie von einer spezialisierten NGO betreut werden. Die Erfahrung zeigt, dass eine kontinuierliche Vertrauensarbeit, wie sie von NGOs geleistet wird, eine wirksame Möglichkeit ist, die wahre Geschichte einer Person zu erfahren und diese zu ermutigen, gegen ihre Ausbeuter*innen auszusagen.
- Praktische Umsetzung des Verzichts auf Strafverfolgung von Betroffenen von Menschenhandel in der Praxis.
Auch Verwaltungsstrafen für Verstöße, die im Zusammenhang mit dem Menschenhandel verhängt worden sind, müssen den Betroffenen laut internationalen Richtlinien erlassen werden.
- Finanzielle Unterstützungsleistungen bzw. eine bedarfsorientierte Grundsicherung sollten zur Verfügung gestellt werden.
- Betroffene sollten schon ab Identifikation durch eine anerkannte NGO Zugang zum regulären Gesundheitssystem haben, unabhängig von der Zuerkennung einer Sozialleistung und unabhängig davon, ob es zur Strafverfolgung kommt.
- Arbeitsrechts- und Arbeitsschutzbestimmungen sollten für in der Prostitution Erwerbstätige geschaffen werden, um sie vor Ausbeutung zu schützen. Dazu zählen beispielsweise Mindestlöhne, Mietobergrenzen (z.B. in Laufhäusern), Mutterschutz und Kondompflicht.
- Verstärkte Sensibilisierungsarbeit ist notwendig, damit auch betroffene Männer und Transgender-Personen als Betroffene von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung erkannt werden.
- Des Weiteren sind die Öffentlichkeit und alle zuständigen Akteur:innen zu sensibilisieren, damit mehr Betroffene von Ausbeutung in Haushalten / in Ehen sich selbst als Betroffene erkennen oder von anderen als solche erkannt werden, und diese auch zu ihren Rechten kommen.
- Präventionsmaßnahmen sollten in Herkunfts- und Zielländern durch Aufklärung über rechtliche Rahmenbedingungen von Migration, über arbeitsrechtliche Schutzvorschriften und Hilfs- und Beratungseinrichtungen durch das Außenministerium und österreichische Botschaften im Ausland unternommen werden.

[1] Aufbauend auf einen Entwurf von Herzwerk.

[2] Vgl. die Judikatur zu § 216 Abs. 2 StGB.

[3] So wurden laut den Tätigkeitsberichten von LEFÖ-IBF und MEN VIA von den von ihnen betreuten mutmaßlichen Betroffenen von Menschenhandel im Jahr 2023 ca. 170 Frauen und 4 Männer Opfer sexueller Ausbeutung, und ca. 100 Frauen und 84 Männer Opfer von Arbeitsausbeutung. 2022 wurden ca. 210 Frauen und 7 Männer Opfer sexueller Ausbeutung bzw. ca. 120 Frauen und 53 Männer Opfer von Arbeitsausbeutung.

[4] In einzelnen Fällen häufen sich auf diese Weise Verwaltungsstrafen von mehreren Tausend Euro an.